

tierenden Straftäters gewährleisten. Da der Umfang eines solchen Komplexplanes ebenso wie die Art und Weise seiner Fixierung von der konkreten Sachlage des Vorganges und dessen Umfang und Bedeutung abhängig ist, bedarf es nicht in jedem Fall der Schriftform. Es ist jedoch anzustreben, im Interesse eines reibungslosen Ablaufes aller geplanter Maßnahmen - auch der der Eigentumssicherung - eine angemessene Schriftform zu wählen, da diese Maßnahmen Verbindlichkeiten darstellen.

Die Notwendigkeit der Fixierung eigentumssichernder Maßnahmen wird augenscheinlich, wenn man beachtet, daß im Zuge der Vorgangsliquidierung erfahrungsgemäß die Linien VI, VII, VIII, XVIII und XX u. a. linienspezifische operative Maßnahmen mit der Linie IX koordinieren. Als eine wesentliche Erkenntnis ergab die Analyse verschiedener Untersuchungsvorgänge der Kategorien staatsfeindlicher Menschenhandel und ungesetzlicher Grenzübertritt, daß die spezifischen Möglichkeiten der beispielhaft vorgenannten operativen Dienstseinheiten von Fall zu Fall zur Realisierung eigentumssichernder Maßnahmen genutzt wurden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Koordinierung eigentumssichernder Maßnahmen mit mehreren operativen Linien des MfS beziehungsweise anderen staatlichen Organen kein Dogma darstellen. Sie müssen flexibel gestaltet und auf den konkreten Sachverhalt sowie dessen politisch-operative Bedeutung abgestimmt sein.

In der Praxis hat es sich als sehr wirkungsvoll erwiesen, bei der Abstimmung koordinierter Maßnahmen des Komplexplanes eigentumssichernde Maßnahmen zum konkret bearbeiteten Straftäter zeitig genug zu planen. Der Zeitpunkt des Beginns ist abhängig von der politisch-operativen Situation sowie vom jeweiligen Sachverhalt. Aufgrund der Vielfalt und der Verschiedenartigkeit der in jedem Vorgang durchzuführenden Maßnahmen der Eigentumssicherung ist es nicht möglich, alle in der Praxis aufgetretenen planbaren Maßnahmen und Probleme der